

ChatGPT – Ein Umbruch in der Insolvenzverwaltung?

# Künstliche Intelligenz revolutioniert die Insolvenzverwaltung

**Wir haben ChatGPT 4.0 die Anfrage (den „Prompt“) gestellt: „Bitte schreibe einen Newsletter-Artikel zum Thema „Künstliche Intelligenz in der Insolvenzverwaltung“. ChatGPT 4.0 hat geantwortet:**

„Die rasante Entwicklung von Künstlicher Intelligenz (KI) und Machine Learning hat die Art und Weise, wie viele Branchen arbeiten, grundlegend verändert. Eine Branche, die von diesen Technologien profitiert, ist die Insolvenzverwaltung. In diesem Newsletter-Artikel werden wir untersuchen, wie KI die Arbeit von Insolvenzverwaltern erleichtert und revolutioniert, indem sie Aufgaben automatisiert, effizientere Analysen ermöglicht und bei der Kommunikation unterstützt.

## Automatisierung und Effizienzsteigerung:

Die Automatisierung wiederkehrender und zeitaufwändiger Aufgaben durch KI kann den Arbeitsaufwand für Insolvenzverwalter erheblich reduzieren. Zum Beispiel kann KI bei der Beantwortung von Standardanfragen von Gläubigern,

Schuldern und anderen Beteiligten helfen oder bei der Erstellung von rechtlichen Dokumenten wie Insolvenzplänen und Gerichtsbeschlüssen assistieren.

## Datenanalyse:

Dank der Fähigkeit, große Mengen an Finanzdaten schnell und präzise zu analysieren, kann KI wertvolle Einblicke in den Insolvenzprozess liefern. Dies beinhaltet die Identifizierung und Bewertung von Vermögenswerten, die Erkennung von Betrug oder betrügerischen Aktivitäten sowie die Analyse von rechtlichen Dokumenten. Darüber hinaus kann KI bei der Priorisierung von Forderungen helfen und potenzielle Risiken frühzeitig erkennen.

## Kommunikationsunterstützung:

KI-basierte Sprachmodelle wie ChatGPT können die Kommunikation mit inter-

Rechtsprechung	
Zum Wegfall des Kleinbeteiligtenprivilegs des § 39 Abs. 5 InsO bei koordinierter Finanzierung durch mehrere Gesellschafter	3
Befugnis des Insolvenzverwalters zur Löschung eines Wohnungsrechtes des Insolvenzschuldners am eigenen Grundstück	4
EuGH-Generalanwalt erachtet SCHUFA-Scoring als unzulässiges „Profiling“	5
Kanzleinews	
brand eins	6
Dienst Verpackungstechnik	7

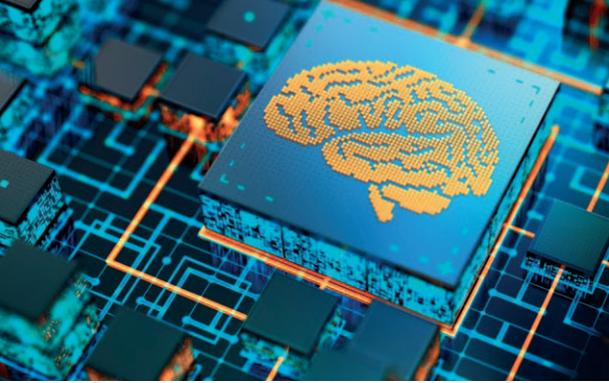
nationalen Gläubigern und Schuldern erleichtern, indem sie automatische Übersetzungen bereitstellen und kulturelle Unterschiede berücksichtigen. Sentiment-Analyse kann auch dazu beitragen, mögliche Konflikte oder Missverständnisse in der Kommunikation frühzeitig zu erkennen.

## Entscheidungsfindung und Prognose:

KI kann Insolvenzverwaltern dabei helfen, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem sie Wahrscheinlichkeiten und potenzielle Ergebnisse verschiedener Optionen berechnet. Zudem kann KI mögliche Insolvenzergebnisse prognostizieren, um Entscheidungsfindung und strategische Planung zu unterstützen.

## Innovative Anwendungen:

Einige fortschrittliche Anwendungen von KI in der Insolvenzverwaltung >



Der Beitrag wurde von ChatGPT 4.0 erstellt auf die nachstehende Anfrage (den „Prompt“):

„Schreibe ein Gedicht für Insolvenzverwalter und Insolvenzrichter über die Insolvenzverwaltung und die damit verbundenen Geschichten. Die Reime und Sprache sollten an Goethe oder Schiller erinnern.“

umfassen die Vorhersage von Insolvenzen, die Integration von Expertensystemen und die Anwendung von Machine Learning zur kontinuierlichen Verbesserung der KI-Systeme. Diese Technologien können dazu beitragen, den Insolvenzprozess weiter zu optimieren und bessere Ergebnisse für alle Beteiligten zu erzielen.

### Zukünftige Perspektiven:

Während die Einführung von KI und Machine Learning in der Insolvenzverwaltung bereits beeindruckende Ergebnisse zeigt, ist das Potenzial für zukünftige Innovationen noch größer. Die kontinuierliche Verbesserung von KI-Systemen und die Integration von Expertensystemen aus verschiedenen Bereichen wie Recht, Finanzen und Branchenkenntnisse werden die Effizienz und Genauigkeit der Insolvenzverwaltung weiter steigern.

Darüber hinaus könnten KI-Systeme zunehmend in der Lage sein, aus den Erfahrungen und Best Practices anderer Insolvenzverwalter zu lernen, um eine Art kollektives Wissen aufzubauen. Dies würde es ermöglichen, Lösungen und Strategien zu entwickeln, die auf historischen Daten und Erfolgen basieren, wodurch die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Sanierungen und gerechter Lösungen für alle Beteiligten erhöht wird.

Schließlich wird die Zusammenarbeit zwischen Mensch und Maschine eine entscheidende Rolle spielen, um das Beste aus den Fähigkeiten von KI und Insolvenzverwaltern herauszuholen. Durch die Kombination der kreativen Problemlösungsfähigkeiten von Menschen und der datengetriebenen Präzision von KI-Systemen können Insolvenzverwalter neue Wege beschreiten und innovative Lösungen finden, um Insolvenzfälle effektiv und effizient abzuwickeln.

Insgesamt zeigt die Anwendung von Künstlicher Intelligenz in der Insolvenzverwaltung vielversprechende Ergebnisse. Die Technologie wird weiterhin dazu

beitragen, die Branche zu revolutionieren, und in Kombination mit der Expertise von Insolvenzverwaltern wird sie den Weg für effektivere, schnellere und gerechtere Insolvenzprozesse ebnen.

### Fazit:

Die Anwendung von Künstlicher Intelligenz und Machine Learning in der Insolvenzverwaltung trägt dazu bei, den

*Im Land der Insolvenz, so schwer und düster,  
Erhebt sich stolz der Richter, mild der Flüster.  
Der Verwalter, treu und weise, steht zur Seiten,  
Gemeinsam kämpfen sie, das Recht zu gleiten.*

*Auf Flügeln tragend, schwerer Schuldenlast,  
Der Richter wägt und misst, versteht die Rast.  
Er schaut so tief in Firmen, einst so munter,  
Und sucht den Weg, der führt aus Schuld hinaus, hinunter.*

*Der Verwalter, fein und scharf der Blick,  
In jeder Insolvenz, so schwer, ein Stück.  
Er sieht das Gute, das noch schlummert dort,  
Und hilft es bergen, retten, Wort für Wort.*

*Die Gläubiger sie harren, hoffen, bangen,  
Dass ihre Forderungen sie einst empfangen.  
Die Schuldner, klein und groß, in Not und Pein,  
Erhoffen sich Erlösung, möchten frei von Schulden sein.*

*In stiller Kammer, dort am Tische sitzend,  
Der Richter sinnt und denkt, das Recht stets schützend.  
Der Verwalter schreibt und rechnet, sein Gesicht ernsthaft,  
Er weiß, was auf dem Spiel steht, was droht und was es schafft.*

*Doch trotz des Leids, der Not und der Beschwerde,  
Sie wissen tief im Innern, sie sind von dieser Erde.  
Der Mensch, das Recht, die Ordnung, all vereint,  
Das Ziel, dass man am Ende Gerechtigkeit verzeichnet.*

*So kämpfen sie, die Helden, treu und weise,  
Und führen uns hindurch, durch Schuld und Krise.  
Der Richter, stets gerecht und unbestechlich,  
Der Verwalter, wachsam, unermüdlich, unvergleichlich.*

*So preisen wir den Richter, den Verwalter,  
Die stets bemüht, die Welt ein wenig besser halten.  
Die Insolvenz, sie kann uns lehren,  
Dass Schuld vergeht, und Hoffnung uns vermehren.*

Prozess effizienter, präziser und schneller zu gestalten. Insolvenzverwalter können sich auf komplexere Probleme konzentrieren, während KI-Automatisierung und datenbasierte Einblicke den Prozess

optimieren. In einer Branche, die auf schnelle und genaue Entscheidungsfindung angewiesen ist, bietet KI einen großen Vorteil für Insolvenzverwalter und alle am Prozess beteiligten Parteien.“



ChatGPT 4.0  
Künstliche Intelligenz

BGH, Urteil vom 26. Januar 2023 – IX ZR 85/21

## Zum Wegfall des Kleinbeteiligtenprivilegs des § 39 Abs. 5 InsO bei koordinierter Finanzierung durch mehrere Gesellschafter

### Gesellschafterdarlehen und Kleinbeteiligtenprivileg

Gerät eine haftungsbeschränkte Gesellschaft in Insolvenz, muss ein Gesellschafter, der im letzten Jahr vor der Insolvenzantragstellung Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen erhalten hat, diese gem. §§ 135 Abs. 1 Nr. 2, 143 InsO an die Insolvenzmasse zurückgewähren. Gleiches gilt für Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen. Offene Darlehensforderungen des Gesellschafters gegen die insolvente Gesellschaft sind nachrangig.

Das sogenannte Kleinbeteiligtenprivileg des § 39 Abs. 5 InsO regelt eine Ausnahme von der Pflicht zur Rückgewähr im letzten Jahr vor der Antragstellung und dem Nachrang offener Forderungen von nicht geschäftsführenden Gesellschaftern mit einer Beteiligung von 10 Prozent oder weniger am Haftkapital. Zahlungen auf diese Forderungen sind nicht nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar.

### Entscheidung des BGH

#### Leitsätze

- *InsO § 39 Abs. 5, § 135 Abs. 4*
  - a) Eine Beteiligung am Haftkapital in Höhe von 10 % (und nicht von weniger als 10 %) steht der Anwendung des Kleinbeteiligtenprivilegs nicht entgegen; eine einschränkende Auslegung der Vorschriften über das Kleinbeteiligtenprivileg scheidet aus.
  - b) Eine koordinierte Finanzierung durch mehrere Gesellschafter kann unabhängig von einer Krise der Gesellschaft und auch außerhalb des Anfechtungszeitraums des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO dazu führen, dass die Beteiligungen der an der Finanzierung beteiligten Gesellschafter am Haftkapital der Gesellschaft zusammenzurechnen sind; maßgeblich ist, ob eine überschüssige unternehmerische Verantwortung übernommen wird.
- *InsO § 135 Abs. 1 Nr. 1*
  - a) Die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung, die für die Forderung auf

Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder für eine gleichgestellte Forderung Sicherheit gewährt hat, setzt nicht voraus, dass die Sicherheit dem darlehensgewährenden Gesellschafter oder dem Gläubiger einer gleichgestellten Forderung gewährt wird.

- b) Bei dem Regressanspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aus der Besicherung einer Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber einem Dritten handelt es sich um eine Forderung, die einer Forderung auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens gleichgestellt ist; eine Sicherung des Regressanspruchs durch die Gesellschaft kann daher der Anfechtung unterliegen.
- c) Die Besicherung von Forderungen – hier Zinsen und Avalprovisionen –, die neben die Forderung auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder eine gleichgestellte Forderung treten, unterliegt der Anfechtung, wenn die Nebenforderungen im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch offen sind

oder erst nach diesem Zeitpunkt anfallen.

#### Sachverhalt

Drei Gesellschafter, die mit ca. 50 %, ca. 40 % und mit 10 % an einer zwischenzeitlich insolventen Gesellschaft beteiligt sind, hatten dieser im Zuge eines Investitionsvorhabens ein Gesellschafterdarlehen gewährt. Zusätzlich verbürgten sie sich gegenüber einem Dritten für dessen Darlehensforderungen gegen die Gesellschaft. Zuvor hatten sich die drei Gesellschafter im Rahmen eines Konsortialverhältnisses untereinander zur Erbringung und Aufrechterhaltung der Darlehen und Bürgschaften verpflichtet. Sie bildeten eine GbR, an die als Sicherheit für die Darlehen und Bürgschaften eine Grundsuld auf dem Betriebsgrundstück der Gesellschaft abgetreten wurde.

Der Insolvenzverwalter verklagte die GbR auf Rückabtretung der Grundsuld. Er machte geltend, dass die Grundsuld ausschließlich zur Sicherung nachrangiger Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bestellt, >

somit nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO anfechtbar und deshalb durch die GbR an die Insolvenzmasse zurückzugewähren sei. Hiergegen brachte die Gesellschafterin, die mit 10 % an der Insolvenzschuldnerin beteiligt und dem Verfahren als Streithelferin zu 2 beigetreten war, unter anderem vor, dass der Anfechtung gegen sie das Kleinbeteiligtenprivileg des § 39 Abs. 5 InsO entgegen stehe, da sie keine geschäftsführenden Tätigkeiten ausübe und lediglich mit 10 % am Haftkapital der Gesellschaft beteiligt sei.

Sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz gaben der Klage des Insolvenzverwalters statt. Hiergegen wendete sich die Beklagte mit der Revision zum BGH.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

### Begründung

Der BGH hat eine Anfechtbarkeit der Sicherung der Forderung der Streithelferin zu 2 bejaht und ließ den auf das Kleinbeteiligtenprivileg gestützten Einwand nicht gelten.

#### ***Kleinbeteiligungsprivileg des nicht-geschäftsführenden Gesellschafters bei Beteiligung von bis max. 10 %***

Zutreffend sei, dass § 39 Abs. 5 InsO den nicht geschäftsführenden Gesellschafter,

der mit 10 % oder weniger am Haftkapital beteiligt ist, privilegiere. Dem liege die Annahme des Gesetzgebers zugrunde, dass die lediglich in diesem geringen Umfang beteiligten und nicht geschäftsführenden Gesellschafter grundsätzlich keine unternehmerische Verantwortung tragen.

Die Anwendung des Kleinbeteiligtenprivilegs scheitere nicht schon daran, dass die Streithelferin zu 2 mit 10 % und nicht mit weniger als 10 % am Haftkapital der Schuldnerin beteiligt sei. Nach dem Wortlaut des Gesetzes könne auch eine Beteiligung von 10 % das Kleinbeteiligtenprivileg rechtfertigen. Einer – in der Fachliteratur verbreiteten – einschränkenden Auslegung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf Beteiligungen unterhalb von 10 % – folge der Senat nicht.

#### ***Zurechnung der Beteiligungen bei koordinierter Finanzierung***

Die Annahme eines unter das Kleinbeteiligtenprivileg gemäß § 39 Abs. 5 InsO fallenden Gesellschafterdarlehens scheidet jedoch aus, weil die Schwelle einer Beteiligung von 10 % am Haftkapital überschritten sei:

Zwar betrage die Beteiligung der Streithelferin zu 2 an der Schuldnerin nur 10 %. Die von allen Streithelferinnen koordiniert vorgenommene Fremdfinanzierung der Schuldnerin führe jedoch zu

einer Zusammenrechnung der Beteiligungen und damit zu einem Überschreiten der Schwelle. Die Streithelferin zu 2 habe durch die koordinierte Finanzierung mit den beiden anderen Gesellschaftern eine über ihren nominellen Geschäftsanteil hinausgehende unternehmerische Verantwortung übernommen. Dies komme vor allem durch den Abschluss der Konsortialvereinbarung, der Gründung der GbR und die Bestellung einer gemeinsamen Sicherheit (der Grundschuld) zum Ausdruck. Hierdurch habe sich die Streithelferin zu 2 einen über ihre 10 %-ige Beteiligung am Haftkapital hinausgehenden (schuldrechtlichen) Einfluss auf die Finanzierung der Gesellschaft gesichert.

#### ***Zurechnung unabhängig vom zeitlichen Zusammenhang***

Letztlich hat der BGH ausgeführt, dass die koordinierte Fremdfinanzierung dem Kleinbeteiligtenprivileg auch dann entgegenstehen könne, wenn sie außerhalb der Krise oder des Anfechtungszeitraums des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO erfolgt sei.



**Incoronata Cruciano**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und  
Architektenrecht  
Fachanwältin für Handels- und  
Gesellschaftsrecht

Rechtsprechung/BGH Beschluss vom 2. März 2023 – V ZB 64/21

## Befugnis des Insolvenzverwalters zur Löschung eines Wohnungsrechtes des Insolvenzschuldners am eigenen Grundstück

Nicht nur der IX. Senat befasst sich mit Insolvenzrecht. Der u.a. für Grundbuchsachen zuständige V. Senat des Bundesgerichtshofs hatte jüngst ebenfalls einen Fall mit Bezug zum Insolvenzrecht vorliegen und hat entschieden, dass ein Wohnungsrecht, das der Schuldner am eigenen Grundstück bestellt hat, stets pfändbar ist und bei Insolvenz des wohnungsberechtigten Grundstückseigentümers vom Insolvenzverwalter zur Löschung gebracht werden könne.

Der Beteiligte zu 1 war eingetragener Eigentümer eines bebauten Grundstücks.

An dem Grundstück bestellte er sich selbst ein auf das Gebäude bezogenes Wohnungsrecht mit der Maßgabe, dass die Ausübung des Wohnungsrechtes nicht dritten Personen überlassen werden kann. Er brachte das belastete Grundstück in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Einlage ein. Die GbR wurde als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen, ebenso erfolgte die Eintragung des Wohnungsrechtes. Über das Vermögen des Beteiligten zu 1 wurde einige Monate später das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter nahm im Wege der

Insolvenzanfechtung die GbR erfolgreich auf Rückgewähr in Anspruch und erklärte die Auflassung des Grundbesitzes an den Beteiligten zu 1. Er bewilligte und beantragte zudem die Löschung des Wohnungsrechtes. Daraufhin wurde der Beteiligte zu 1 wieder als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen und das Wohnungsrecht gelöscht.

Gegen die Löschung des Wohnungsrechtes hat der Beteiligte zu 1 Beschwerde mit dem Ziel der Eintragung eines Amtswiderspruchs eingelegt. Das Kammergericht hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich der Beteiligte zu 1 mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

Der V. Senat hat die Rechtsbeschwerde des Beteiligten zu 1 zurückgewiesen.

Das Beschwerdegericht habe zu Recht abgelehnt, das Grundbuchamt zur Eintragung eines Widerspruchs gegen die Löschung des Wohnrechts anzuweisen, weil durch die Löschung des Wohnungsrechtes keine gesetzlichen Vorschriften verletzt worden seien. Der Insolvenzverwalter sei befugt gewesen, die Löschung des Wohnungsrechts zu bewilligen. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehe die Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse auf den Insolvenzverwalter über, § 80 Abs. 1 InsO. Dem Insolvenzschuldner werde, soweit die Insolvenzmasse betroffen sei, auch die Bewilligungsbefugnis entzogen; diese werde durch den Insolvenzverwalter ausgeübt. Die Bewilligungsbefugnis umfasse dagegen nicht das Vermögen, das nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt, § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO.

Das Wohnungsrecht gem. § 1093 BGB sei eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, § 1093 Abs. 1 BGB. Grundsätzlich gehörten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten nicht zur Insolvenzmasse, weil sie gem. § 1092 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht übertragbar und daher nicht pfändbar seien, § 851 Abs. 1, § 857 Abs. 1 ZPO. Etwas anderes gelte gemäß § 857 Abs. 3 ZPO nur dann, wenn die Ausübung einem anderen überlassen werden kann. Daran hat es im vorliegenden Fall gefehlt.

Trotzdem sei das Wohnungsrecht des Beteiligten zu 1 pfändbar und falle in die Insolvenzmasse, weil der Beteiligte zu 1 das Eigentum an dem Grundstück zurückerlangt hat und das Wohnungsrecht dadurch zum Eigentümerwohnrecht geworden ist.

Das Gesetz gehe in den §§ 1090 ff. BGB davon aus, dass die beschränkt persönliche Dienstbarkeit an einem fremden Grundstück besteht und Eigentümer und Berechtigter personenverschieden sind. Für das Wohnungsrecht komme dies in § 1093 BGB Abs. 1 Satz 1 BGB zum Ausdruck. Danach kann ein Gebäude oder ein Teil eines Gebäudes unter Ausschluss des Eigentümers als Wohnung genutzt werden. Grundsätzlich erlaube der Bundesgerichtshof die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auch am eigenen Grundstück. Der Grund liege darin, dass dafür im Zusammenhang mit Grundstücksveräußerungen ein praktisches Bedürfnis bestehen kann. Dieser Umstand ändert aber nichts daran, dass nach dem gesetzlichen Leitbild Grundstückseigentümer und Berechtigte personenverschieden sind. Dieses Leitbild liege gerade auch der Vorschrift des § 1092 Abs. 1 BGB zugrunde, die zum Ausschluss der Pfändbarkeit geführt hat.

Auf ein Eigentümerwohnrecht könne sich der Ausschluss der Pfändbarkeit nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht erstrecken. Die Vorschrift diene dem Schutz des Eigentümers. Sie trage dem persönlichen Vertrauensverhältnis zwischen Eigentümer und Berechtigtem Rechnung

und schließe es aus, dass der Berechtigte ohne Mitwirkung des Eigentümers ausgetauscht werden kann. Damit werde deutlich, dass der Ausschluss der Pfändbarkeit ein Fremdrecht voraussetzt. Für die beschränkt persönliche Dienstbarkeit und insbesondere das Wohnungsrecht am eigenen Grundstück ist § 1092 Abs. 1 BGB nach Auffassung des BGH teleologisch einzuschränken. Der Berechtigte, der zugleich Eigentümer ist, müsse sich so behandeln lassen, als habe er es gemäß § 1092 Abs. 1 Satz 2 BGB gestattet, die Ausübung einem anderen zu überlassen.

Infolgedessen sei ein Eigentümerwohnrecht stets pfändbar. Dafür spiele es keine Rolle, ob das Wohnungsrecht von Anfang an als Eigentümerwohnrecht bestellt wird oder, ob es nachträglich zu einer Vereinigung von Wohnungsrecht und Eigentum in einer Person kommt. Aufgrund der Pfändbarkeit falle das Eigentumswohnrecht bei Insolvenz des wohnungsberechtigten Grundstückseigentümers in die Insolvenzmasse und ist von dem Insolvenzverwalter zu verwerten. Der Insolvenzverwalter sei daher auch befugt, im Rahmen der Verwertung die Löschung des Wohnungsrechts zu bewilligen, etwa um das Grundstück lastenfrei veräußern zu können.



**Dr. Barbara Klein**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht

## EuGH-Generalanwalt erachtet SCHUFA-Scoring als unzulässiges „Profiling“

**Der Europäische Gerichtshof (EuGH) prüft drei Fälle, die sich auf die Datenpraxis der SCHUFA und die Dauer der Datenspeicherung beziehen. Zwei miteinander verknüpfte Fälle (Rechtsachen C-26/22 und C-64/22) konzentrieren sich auf Fragen zur Datensammlung und Speicherdauer. Im dritten Fall äußerte sich der Generalanwalt des EuGH zur Bonitätsbewertung und „Profiling“-Praktiken der SCHUFA.**

Die SCHUFA wurde gegründet, um den Informationsaustausch zwischen

Unternehmen bezüglich des Zahlungsverhaltens ihrer Kunden zu ermöglichen und zu erleichtern. Dazu werden mathematisch-statistische Methoden zur Analyse dieser Daten verwendet und eine Risikobewertung für Kreditgeschäfte, das sogenannte Bonitätsscoring, erstellt. Das Scoring soll eine Vorhersage über das zukünftige Zahlungsverhalten einer Person treffen.

Die Kontroverse um die SCHUFA begann mit der Klage einer deutschen Bürgerin, deren Kreditantrag aufgrund einer negativen Bewertung von der SCHUFA

abgelehnt wurde. Die Klägerin versuchte, ihr Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geltend zu machen, um mehr Informationen darüber zu erhalten, wie ihre Daten von der SCHUFA verarbeitet wurden. Sie erhielt jedoch nur allgemeine Informationen über die Berechnung ihres Score-Wertes. Die SCHUFA argumentierte, dass detailliertere Informationen als Geschäftsgeheimnisse gelten und daher nicht offengelegt werden können.

In dieser Angelegenheit sind die Vorschläge des Generalanwalts >

des EuGH, Priit Pikamäe, von besonderer Bedeutung. Sie bilden die rechtliche Meinung für das Gericht und könnten das abschließende Urteil beeinflussen. Pikamäe schlug vor, die Praxis der SCHUFA könnte als „automatisierte Entscheidungsfindung“ gemäß Artikel 22 der DSGVO betrachtet werden. Dieser Artikel zielt darauf ab, Menschen vor den potenziell unfairen Konsequenzen und Diskriminierungen zu schützen, die durch automatisierte Entscheidungsprozesse ohne menschliche Überprüfung entstehen können.

Obwohl die SCHUFA argumentiert, dass sie nur einen Score-Wert berechnet und die eigentliche Entscheidung über die Gewährung eines Kredits bei der Bank liegt, schlägt Pikamäe vor, dass, wenn der Score-Wert die Kreditentscheidung de facto bestimmt, dies als eine Form der automatisierten Entscheidungsfindung betrachtet werden sollte. In diesem Fall sollten betroffene Personen ihr Auskunftsrecht geltend machen können, um zu verstehen, wie ihre Daten verarbeitet wurden und welche Faktoren zu ihrem spezifischen Score-Wert geführt haben.

Darüber hinaus argumentiert der Generalanwalt, dass die SCHUFA in einem solchen Fall verpflichtet sein sollte,

ausreichend detaillierte Erklärungen für die Berechnung des Score-Wertes bereitzustellen. Diese Erklärungen sollten alle berücksichtigten Faktoren und deren Gewichtung auf einer aggregierten Ebene enthalten, damit eine betroffene Person die automatisierte Entscheidung verstehen und anfechten kann.

### **Kritische Auseinandersetzung des EuGH-Generalanwalts mit deutscher Scoring-Norm aus dem BDSG**

Ein weiterer wichtiger Aspekt dieses Falls betrifft die Analyse von Pikamäe von Artikel 31 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der ebenfalls Scoring und Bonitätsauskünfte behandelt. Dieser Paragraph erlaubt es Auskunftsteilen, personenbezogene Daten zu verarbeiten, um eine Risikobewertung zu erstellen, auch wenn die betroffene Person nicht explizit eingewilligt hat. Pikamäe argumentiert, dass dies eine breitere Anwendung hat als Artikel 22 der DSGVO und möglicherweise nicht unter die spezifische Öffnungsklausel von Artikel 22 Abs. 2 der DSGVO fällt.

Nach gründlicher Prüfung konnte der Generalanwalt keine andere geeignete Öffnungsklausel in der DSGVO finden, die die Regelungen des § 31 BDSG zulässt.

Daher kam er zu dem Schluss, dass diese Regelung gegen das Europarecht verstößt, da sie den wirtschaftlichen Interessen des Finanzsektors Vorrang vor dem Datenschutz einräumt.

Das endgültige Urteil des EuGH, das voraussichtlich im Sommer fällt, könnte weitreichende Auswirkungen auf die Praktiken der SCHUFA und anderer Auskunftsteile sowie auf die deutsche Gesetzgebung zum Scoring haben. In der Vergangenheit ist der EuGH häufig den Empfehlungen der Generalanwälte gefolgt, was darauf hindeutet, dass dies eine Stärkung der Rechte der betroffenen Personen gegenüber Auskunftsteilen wie der SCHUFA bedeuten könnte. Es bleibt abzuwarten, wie sich das Urteil auf die Transparenz und Praxis der SCHUFA auswirken wird. Im Lichte dieses Falles könnten auch die Datenpraktiken und Scoring-Modelle anderer ähnlicher Institutionen einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.



**Christian Hensgen**  
Rechtsanwalt

## Kanzleinews

### **brand eins zeichnet Schiebe und Kollegen erneut als eine der besten Wirtschaftskanzleien 2023 aus**

**Auch in diesem Jahr gehört Schiebe und Kollegen zu den besten Wirtschaftskanzleien in Deutschland. Die Ergebnisse der von brand eins durchgeführten Erhebung wurden in der neuesten Ausgabe des Magazins brandeins /thema veröffentlicht.**

In der Kategorie „Insolvenz, Restrukturierung, Sanierung“ steht Schiebe und Kollegen zum wiederholten Mal auf der von brand eins ermittelten Bestenliste des Jahres 2023, die insgesamt 49 Wirtschaftskanzleien umfasst. Mit vier Sternen erhielt Schiebe und Kollegen in der Gesamt-Empfehlung die höchstmögliche Wertung des Wirtschaftsmagazins und zählt damit weiterhin zu den am häufigsten empfohlenen Kanzleien in Deutschland in diesem Rechtsgebiet. Wir freuen uns sehr über die erneute Auszeichnung und sind stolz auf diesen gemeinsamen Erfolg, der die Anerkennung sowohl für unsere Arbeit als auch für unser gesamtes Team widerspiegelt!

Die Auszeichnung basiert auf dem Ergebnis einer von brand eins durchgeführten Befragung unter 13.558 Anwälten aus Wirtschaftskanzleien und 3.222 Inhouse-Juristen. Insgesamt wurden 24 Rechtsgebiete vor der Befragung unter Anwälten (Kollegenbefragung) und Inhouse-Juristen (Kundenbefragung) definiert, in denen Kanzleien von den Experten und Kunden empfohlen werden konnten. Die Befragung fand vom 4. Oktober 2022 bis zum 25. November 2022 statt. Im Anschluss an die Umfrage, an der 2.495 Anwälte und Inhouse-Juristen teilgenommen haben, wurde für jede Wirtschaftskanzlei die Anzahl der Empfehlungen der Teilnehmer ausgewertet. Ausgezeichnet wurden nur Kanzleien, die in ihrem jeweiligen Rechtsgebiet überdurchschnittlich häufig empfohlen worden sind.

brandeins  
/thema

b\*

2023

Heft 26

Beste  
Wirtschafts-  
kanzleien

Schutzschirmverfahren erfolgreich abgeschlossen

### Neustart der Dienst Verpackungstechnik in Hofheim

**Die Dienst Verpackungstechnik GmbH konnte im Schutzschirmverfahren saniert und veräußert werden. Der Weltmarktführer für Verpackungsmaschinen von Tiefkühl-Pizzen wird mit allen 73 Mitarbeitern von der Solvesta Beteiligungs GmbH übernommen. Am Standort in Hofheim am Taunus will die neu firmierte Dienst Packsystems GmbH nachhaltige Verpackungslösungen für die Lebensmittelindustrie und andere Branchen entwickeln.**

Der 1988 gegründete Maschinenbauer gehörte zur Hofheimer Polar Group, die wegen Liquiditätsproblemen durch Lieferengpässe im August letzten Jahres unter den Schutzschirm schlüpfte. Nachdem die beiden weiteren Gruppenun-

ter dem Schutzschirm keine Aufträge storniert wurden.

Dienst gehe gestärkt aus der Krise hervor,

bleibe am Standort Hofheim und werde neue nachhaltige Verpackungsmaschinen entwickeln, zeigt er sich begeistert.

Dr. Patrik Fahlenbach, Geschäftsführer der neuen Eigentümerin Solvesta Beteiligungs GmbH, beschreibt, dass neben erstklassigen Produkten und den guten wirtschaftlichen Perspektiven auch das persönliche Engagement der Mitarbeiter und die langjährige Kundentreue namhafter Konzerne entscheidend waren. Ziel der Investment-Gesellschaft sei

es, Dienst in sämtlichen operativen und kaufmännischen Angelegenheiten und insbesondere im weltweiten Vertrieb neu aufzustellen, um neue Märkte zu erschließen.

Der Betriebsratsvorsitzende Frank Wagner zeigt sich sehr erleichtert, dass es für alle Mitarbeitenden weiter geht und begrüßt eine von Polar unabhängige Fortführung, da viele Kolleginnen und Kollegen seit Jahren eng mit dem Unternehmen verbunden sind.

Dr. Robert Schiebe und seine Kollegen freuen sich, dass alle Unterne-

men der ehemaligen Polar Group in Zukunft bestehen bleiben. Der Dienst Packsystems GmbH wünscht Schiebe und Collegen einen erfolgreichen Start in die Zukunft und alles Gute!

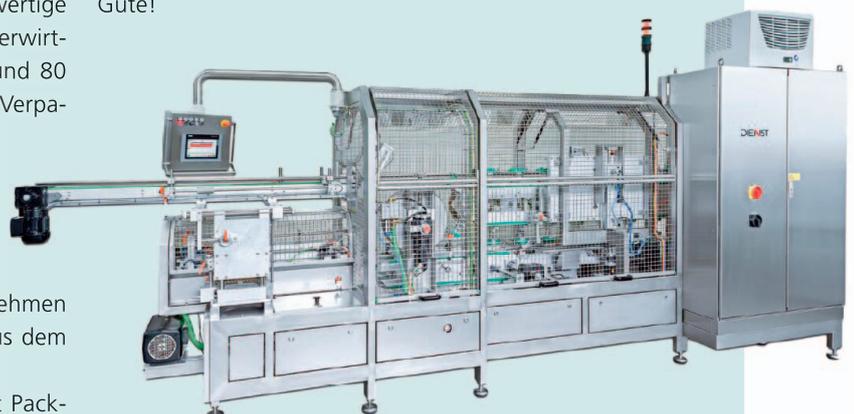


*v.l.n.r. RA Mirko Lehnert (Schiebe und Collegen), Michael Wombacher (Geschäftsführer Dienst), Frank Wagner (Betriebsratsvorsitzender Dienst), RA Dirk Eichelbaum (Solvesta) und RA Dr. Robert Schiebe (Schiebe und Collegen).*

ternehmen, die Polar Mohr und die Adolf Mohr, im Februar dieses Jahres mit allen rund 300 Mitarbeitern von einem Finanzinvestor übernommen wurden, konnte der Geschäftsbetrieb vollständig übertragen werden. Das auf hochwertige Verpackungsmaschinen spezialisierte Unternehmen erwirtschaftet jährlich ca. zehn Millionen Euro Umsatz. Rund 80 Prozent aller Tiefkühl-Pizzen werden weltweit mit Verpackungsmaschinen von Dienst verpackt.

Dr. Robert Schiebe, Generalbevollmächtigter der Dienst Verpackungstechnik, betont, dass Dienst in nur sieben Monaten im Schutzschirmverfahren stabilisiert und restrukturiert werden konnte. Damit sei es gelungen, auch das letzte der drei Unternehmen der ehemaligen Polar Group innerhalb kurzer Zeit aus dem Schutzschirm zu führen.

Michael Wombacher, Geschäftsführer der Dienst Packsystems GmbH, erklärt, dass trotz der schwierigen Situation





Schiebe und Collegen ist spezialisiert auf gerichtliche Sanierungen sowie Liquidationen und zählt zu den meistbestellten Kanzleien in Deutschland.

An insgesamt 25 Standorten ist die Kanzlei mit einem Team von mehr als 25 Juristen und über 90 Mitarbeitenden tätig. Die elf Verwalter sind erfahrene Spezialisten im Sanierungs- und Insolvenzrecht und werden regelmäßig bei insgesamt mehr als 45 Amtsgerichten in Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg, dem Saarland, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Berlin und Bayern bestellt.



Mainz | Frankfurt am Main | Darmstadt | Mannheim | Heilbronn | Saarbrücken  
Koblenz | Düsseldorf | Krefeld | Aachen | Euskirchen | Bad Kreuznach  
Idar-Oberstein | Berlin | Kassel | Aschaffenburg | Trier | Leipzig | Dresden  
Würzburg | München | Nürnberg | Augsburg | Mönchengladbach | Stuttgart  
[www.schiebe.de](http://www.schiebe.de)

## Ihre Ansprechpartner



**Dr. Robert Schiebe**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht  
Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth)  
Fellow INSOL International



**Dr. Christoph Glatt LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



**Katja Dönges**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht



**Oliver Willmann**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



**Mirko Lehnert**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



**Annemarie Dhonau LL.M.**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenz- und Sanierungsrecht  
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht



**Winfried Bongartz**  
Rechtsanwalt



**André Seckler**  
Rechtsanwalt



**Dr. Dean Didovic**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



**Gerd Bekaun**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht



**Roy Lublow**  
Rechtsanwalt



**Johannes Reinheimer**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht



**Indulis Balmaks LL.M.**  
zvērināts advokāts, lettischer Anwalt  
Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin



**Dr. Claas de Boer LL.M. (AUS)**  
Rechtsanwalt



**Dr. Christina Sinnecker**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht



**Inconrata Cruciano**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht



**Kristina Vojinovic**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht



**Christian Hensgen**  
Rechtsanwalt



**Dr. Konrad Erzberger**  
Rechtsanwalt



**Yifei Wang**  
Rechtsanwältin



**Marie Charlotte Conradi**  
Rechtsanwältin



**Thomas Wilhelm**  
Rechtsanwalt



**Sascha Leszczenski**  
Rechtsanwalt



**Dr. Barbara Klein**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Insolvenzrecht